

1. NACHTRAGSHAUSHALTSSATZUNG

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Börßum in der Sitzung am 27. September 2021 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	2.571.100	155.400	0	2.726.500
ordentliche Aufwendungen	2.770.900	165.600	0	2.936.500
außerordentliche Erträge	14.700	0	0	14.700
außerordentliche Aufwendungen	4.600	0	0	4.600
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.425.100	155.400	0	2.580.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.468.300	165.600	0	2.633.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	748.900	18.000	0	766.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.523.000	27.000	48.800	2.501.200
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.774.100	0	39.800	1.734.300
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	126.200	0	0	126.200
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	4.948.100	173.400	39.800	5.081.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.117.500	192.600	48.800	5.261.300

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.774.100,00 Euro um 39.800,00 Euro verringert und damit auf 1.734.300,00 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 2.000.000,00 € nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Die Höhe der unerheblichen Aufwendungen bzw. Auszahlungen im Sinne des § 117 (1) Satz 2 NKomVG wird nicht geändert.

§ 7

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gem. § 12 Abs. 1 KomHKVO wird nicht geändert.

Börßum, den 27. September 2021

Bötzel, K.
Bürgermeister

M. Lohmann
Gemeindedirektor